

Dienstordnung der Finanz- und Kirchendirektion

Änderung vom 2. November 2010

GS 37.0238

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Dienstordnung vom 21. Dezember 1999¹ der Finanz- und Kirchendirektion wird wie folgt geändert:

§ 1 Buchstabe a Ziffer 8 und Buchstabe o

- a. im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens,
 8. Zentrale Bewirtschaftung von Verlustscheinen.
- o. im Bereich des Sammlungs- und Lotteriewesens sowie der Spielautomaten: Bewilligungen, Aufsicht und Vollzug.

§ 5 Grundsätze zur Einnahmen- und Ausgabenkompetenz

¹ Die Kostenstellen- resp. Projektverantwortlichen sind für die in ihrem Bereich eingestellten Einnahmen und Ausgaben der Finanz- und Betriebsbuchhaltung sowie der Investitionsrechnung zuständig.

² Die Direktionsvorsteherin bzw. der Direktionsvorsteher regelt die Kompetenzen beim Abschluss von Verträgen.

§ 6 Titel

Anstellungsbehörden

§ 6 Absätze 1, 2 und 2^{bis}

¹ Anstellungsbehörden sind:

- a. für die Mitarbeitenden der zweiten Führungsstufe: die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter,

¹ GS 33.996, SGS 142.11

- b. für die Mitarbeitenden des Generalsekretariats: die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher und die Generalsekretärin oder der Generalsekretär,
- c. für die übrigen Mitarbeitenden: die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter oder eine von ihr bzw. ihm bestimmte Person der zweiten Führungsstufe der Dienststelle,
- d. für die Mitarbeitenden an geschützten Arbeitsplätzen: die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter des Personalamtes und die Leiterin oder der Leiter des Aufgabenbereichs geschützte Arbeitsplätze,
- e. für Personen mit Lehrverträgen: die Leiterin oder der Leiter und eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Aufgabenbereichs Berufsbildung im Generalsekretariat.
- f. für die Personen mit Praktikumsverträgen gilt Regelung gemäss Buchstaben b und c.

² Zur zweiten Führungsstufe gehören diejenigen Mitarbeitenden, die direkt einer Person unterstellt sind, deren Anstellungsbehörde der Regierungsrat ist.

^{2 bis} Anträge der Anstellungsbehörde an den Regierungsrat stellt die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher.

§ 9 Absatz 1 Buchstabe h

- h. Steuerbezug
 1. Service Center
 2. Inkasso
 3. Buchhaltung
 4. Verlustscheinbewirtschaftung

§ 9 Absatz 3

aufgehoben

§ 13 Buchstaben a und b

Das Kantonale Sozialamt ist in folgende Abteilungen gegliedert:

- a. Sozialhilfe,
- b. Unterhaltsbeiträge,

II.

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

Liestal, 2. November 2010

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Krähenbühl
der Landschreiber: Mundschin